

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Füssen (Sondernutzungssatzung)**

**vom 24.06.2014**

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Füssen (Sondernutzungssatzung) vom 09.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt um Abs. 10 ergänzt:

(10) Straßenmusik / Aktive Straßenkünstler:

Musikanten:

An einer (Spiel-)Stelle darf nur maximal eine Stunde lang musiziert werden. Danach ist eine ebenso lange Pause einzuhalten. Wenn danach weiter musiziert werden soll, ist der Standort zu wechseln, wobei der neue Standort so weit vom ersten Spielort entfernt liegen muss, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können. Der Standort ist jeweils zur vollen Stunde zu wechseln.

Straßenmusik ist an folgenden Standorten erlaubt:

Stadtbrunnen (Reichenstraße), Schrankenplatz, Brotmarkt, Kaiser-Maximilian-Platz und Mädchenbrunnen (Ritterstraße).

Aktive Straßenkünstler:

Alle 60 Minuten muss der/die Künstler/Künstlerin den Standplatz wechseln.  
Darbietungen mit Feuer, Tieren oder Messern sind nicht erlaubt.

Die Erlaubnis gilt täglich von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ist Straßenmusik nur nach den Gottesdienstzeiten zulässig. Die Verwendung von Verstärkern oder Tonquellen ist untersagt.

Der/die Künstler/Künstlerin darf nach vorheriger Anmeldung (Personalausweis erforderlich) an höchstens fünf Tagen pro Monat musizieren.

Finden an einem Standort mit Sondernutzungsgenehmigung erlaubte Veranstaltungen statt oder werden sie zu diesem Zeitpunkt noch vorbereitet, so ist Straßenmusik dort nicht gestattet. An Tagen mit Großveranstaltungen (z.B. Füssen goes Jazz, Stadtfest etc.) ist Straßenmusik gänzlich verboten.

Die Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig.

2. Das Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt um die Tarifstelle 7 ergänzt:

Tarifstelle	Gegenstand der Sondernutzung	Dauer	Gebühr €	Mindest- gebühr
<b>7</b>	<b>Musikalische Darbietungen</b>			
	Straßenmusik / Aktive Straßenkünstler	(1 Tag)	5,00 €	-
	Straßenmusik / Aktive Straßenkünstler	(2 – 5 Tage)	15,00 €	-

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Polizeibeamte und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung Füssen werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein Verwarnungsgeld bis zu einer Höhe von 20,00 € zu erheben.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.06.2014 in Kraft.

Füssen, den 24.06.2014  
STADT FÜSSEN

Iacob  
Erster Bürgermeister